Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656/SGV 2020) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauN VO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 19.9.74 folgende Satzung beschlossen.

NEUFASSUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 „AUF DEM BREITEN FELD" DER STADT FREUDENBERG (STADTTEIL BOTTENBERG)

M. 1:500

0 10 50 m



A. Festsetzungen gem. § 9 (1) u. (5) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
3. Wohngebäude
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
9. Gartenbaubetriebe
10. Tankstellen

Überbaubare Grundstücksflächen

~~Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (-Tiefe).~~

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht in Bauwich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschoßflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o Offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn, Gehweg, Böschung } Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Sichtflächen sind oberhalb 0,60 m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

Öffentliche Grünfläche

Fläche für Versorgungsanlagen

Parkanlage

Umformerstation

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (Begünstigte die Allgemeinheit)

B Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärung ohne Satzungscharakter)

Höhenschichtlinien

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Vorhandene Wohngebäude

Empfohlene Grundstücksgrenzen

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bestätigt.
Freudenberg 15.4.1975 Der Stadtdirektor
I.A.
STADT FREUDENBERG KREIS SIEGEN

AUSGEARBEITET:
IM AUFTRAG DER STADT FREUDENBERG

KREIS SIEGEN
DER OBERKREISDIREKTOR
ABTEILUNG STADTEBAU U PLANUNG

	NAME	DATUM	GEÄNDERT	NAME
GEZEICHNET	Weber	Jan. 74		
BEARBEITET	Erle		GEPRÜFT	

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 30.4.1974 bis 31.5.1974 öffentlich ausgelegen.

Freudenberg, den 2.6.1974

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Hermann Vomhof

Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 24.4.1975 Kreis Siegen
Kreisbau- und Vermessungsamt
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Oberkreisdirektors
I.A.
Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung von 26.2.1975 Geschz.: 54.4.1.24 - /75 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
(Siegel) I.A.
gez. Gerhards

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan hat am 22.3.1975 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Freudenberg, den 24.3.1975

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Hermann Vomhof

Freudenberg, den 19.9.1974

gez. Vomhof — **Bürgermeister**

gez. Röcher — **Ratsmitglied**

gez. Siebel — **Schriftführer**

SATZUNG DER STADT FREUDENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR.1 „AUF DEM BREITEN FELD" (NEUFASSUNG)